

Eheleuten, genauer gesagt, im Verhältnis des Mannes als Verpflichteten gegenüber der Frau. Denn während der Unterhaltsanspruch des Mannes der allgemeinen Kegel folgte, das heißt nur existierte, wenn sich der Mann nicht selbst erhalten konnte (§ 1360 Abs. 2 BGB), war der Unterhaltsanspruch der Frau regelwidrig nicht an diese Voraussetzung geknüpft (§ 1360 Abs. 1 BGB). Der Grund dieser Regelung ist bekannt: Sie war sozusagen das Äquivalent für die Nichtgleichberechtigung der Frau und entsprach der Stellung des Bourgeois als Oberhaupt und Ernährer der Familie sowie der Aufgabe seiner Frau, im Hause zu „walten“.

Das sozialistische Recht hat mit der konsequenten Durchsetzung des Gleichberechtigungsprinzips diese Durchbrechung des Wesens des Unterhaltsanspruchs beseitigt; es gibt keinen Streit darüber, daß sich der gegenseitige Unterhaltsanspruch der Ehegatten seinem Wesen nach nicht unterscheidet, seine Existenz also stets eine Unfähigkeit voraussetzt, sich selbst zu erhalten. Hierin liegt auch — das sei am Rande vermerkt — der Grund dafür, daß nach den letzten Beschlüssen der Gesetzgebungskommission der Normalfall der Finanzierung der Familienbedürfnisse nicht mehr als Unterhaltsgewährung aufgefaßt wird. Wenn jeder Ehegatte, sei es durch Gelderwerb, sei es durch Arbeit im Hause, seinen Teil leistet, so gewähren sie sich nicht gegenseitig „Unterhalt“ — was ja beiderseits Unterhaltsbedürftigkeit voraussetzen würde, also ein Widerspruch in sich wäre —, sondern tragen gemeinschaftlich zur Deckung der Familienbedürfnisse bei¹³.

Festzuhalten ist also, daß immer da, wo das sozialistische Recht eine Unterhaltszahlung vorsieht, das Entstehen dieses Anspruchs im konkreten Falle an die Unfähigkeit des Berechtigten, sich selbst zu unterhalten, geknüpft ist; diese Anspruchsvoraussetzung ergibt sich zwingend aus dem Gebrauch des Begriffs „Unterhalt“. Die Unfähigkeit, sich selbst zu erhalten, kann verschiedene tatsächliche oder rechtliche Ursachen haben. Es gehören dazu nicht nur Arbeitsunfähigkeit wegen Jugendlichkeit, Alters oder Krankheit, sondern z. B. auch vorrangige Rechtspflichten, wie die Verpflichtung zur Sorge für minderjährige Kinder, sofern diese eine Erwerbstätigkeit nicht zuläßt, sowie eine Berufsausbildung, die die volle Arbeitskraft des Berechtigten in Anspruch nimmt.

Nur dieser Ausgangspunkt ist der Schlüssel zum richtigen Verständnis des § 15 EheVO. Schon der Gebrauch des Begriffs „Unterhalt“ gibt Aufschluß darüber, daß auch in diesem Sonderfall nicht daran gedacht ist, einer durch keinen der eben genannten Gründe an Berufsaufbau behinderten Frau einen Anspruch auf volle Finanzierung ihrer Lebensbedürfnisse durch den Mann zu geben. Die Besonderheit der Regelung liegt vielmehr in dem Zusatz, der den Maßstab für den Lebensstandard festlegt, dessen Aufrechterhaltung die Frau beanspruchen kann: den Standard der „Lebensverhältnisse bei gemeinsamer Haushaltsführung“.

Zu Unrecht entnimmt die herrschende Meinung aus diesem Satz, daß eine, wenn auch an Berufstätigkeit nicht gehinderte, gleichwohl aber während der gemeinsamen Haushaltsführung nicht berufstätig gewesene Frau im Falle des § 15 nicht auf Berufsaufbau verwiesen werden könne. Davon sagt das Gesetz nichts. Es sagt nicht, daß die identischen Lebensverhältnisse selbst — Berufslosigkeit — zu gewährleisten sind, sondern daß der Unterhalt diesen früheren Lebensverhältnissen entsprechen muß, das heißt sich auf deren Grundlage errechnet. Mit anderen Worten: Es ist zu gewährleisten, daß der Frau, mit welcher der Mann trotz Abweisung der Scheidungsklage die Ehegemeinschaft nicht wiederherstellt, der frühere Lebensstandard voll erhalten

bleibt; die Reichweite ihrer Bedürftigkeit im Sinne des Unterhaltsrechts wird durch diesen Maßstab für den Fall des § 15 konkretisiert. Der Lebensstandard eines Menschen bestimmt sich nicht danach, ob er berufstätig ist oder nicht, sondern nach dem Umfang der zur Befriedigung seiner Bedürfnisse zur Verfügung stehenden Mittel. Von wem diese im konkreten Falle aufzubringen sind, das richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen des Unterhaltsrechts, nicht nach § 15 EheVO.

Nach diesen Grundsätzen sind drei Möglichkeiten denkbar. Es kann sein, daß die Frau — gleichgültig, ob sie schon früher berufstätig war oder nicht — in der Lage ist, den bisherigen Lebensstandard aus eigener Berufsaufbau voll zu sichern. In diesem Falle hat sie keinen Anspruch gegen den Mann. Die Voraussetzung des § 15, daß ein „Unterhaltsverpflichteter“ vorhanden sein müsse, ist nicht gegeben, weil kein Unterhaltsbedürfnis besteht.

Die zweite Möglichkeit ist nach der Lebenserfahrung die häufigste, und sie ist es, die das Gesetz vor allem im Auge hat. Sie liegt dann vor, wenn die Frau zwar in der Lage ist, einen Beruf auszuüben, das daraus herzuleitende Einkommen aber nicht dazu hinreicht, um ihr die Aufrechterhaltung des bisherigen Lebensstandards zu gewährleisten; das gilt besonders, wenn sie während des Zusammenlebens der Gatten nicht berufstätig war und sich erst wieder in den Erwerbsprozeß einzureihen hat. In diesem Falle ist sie im Sinne des § 15 teilweise unterhaltsbedürftig. Der Mann ist zur Zahlung der Differenz zwischen einem Einkommen, das sie erzielen kann, und dem zur Erhaltung des bisherigen Lebensstandards erforderlichen Betrage verpflichtet. Es ist durchaus kein Zufall, daß § 15 auch nur von dem „Unterhaltsbeitrag“ spricht, der zu gewähren ist. Diese Fassung ist nicht ganz korrekt, denn in bestimmten Fällen (vgl. unten) handelt es sich ja nicht nur um einen Beitrag, sondern um den vollen Unterhalt; wurde sie gleichwohl gewählt, so geschah das, um auf den Regelfall — Aufbringung eines Teils des Unterhalts durch eigene Arbeit der Frau — zu orientieren.

Hinsichtlich der dritten Möglichkeit schließlich gibt es keine Differenzen in den Auffassungen: Kann die Frau aus einem der genannten objektiven Gründe eine Erwerbstätigkeit nicht ausüben, so hat ihr der Mann den vollen Unterhalt, berechnet auf der Grundlage des bisherigen Lebensstandards, zu gewähren.

Somit enthält § 15 EheVO auf der Basis der allgemeinen unterhaltsrechtlichen Grundsätze eine Sonderregelung, die den Umfang des Anspruchs betrifft. Um diese Sonderregelung vom Normalfall abzugrenzen — also z. B. von dem Fall, in dem der Mann ohne Erhebung der Scheidungsklage unberechtigt die Ehegemeinschaft aufgehoben hat —, so ist zunächst darauf hinzuweisen, daß im praktischen Ergebnis wenig oder gar kein Unterschied bestehen wird, wenn der Lebensstandard der Ehegatten vor der Trennung verhältnismäßig niedrig war. Es ist offenkundig, daß, wenn sich das Familieneinkommen auf, sagen wir, 400 DM beläuft, der „den Lebensverhältnissen bei gemeinsamer Haushaltsführung“ entsprechende Unterhaltsanspruch nicht über eine Summe hinausgehen kann, die gerade das Existenzminimum zu decken geeignet ist, einen Betrag also, den die unterhaltsberechtigte, getrennt lebende Frau schon auf Grund der allgemeinen unterhaltsrechtlichen Regeln zu beanspruchen hat. Der Unterschied zwischen diesen und der Sonderregelung des § 15 EheVO kann also erst bei einem höheren Lebensstandard der Familie in Erscheinung treten.

Natürlich spielt der Lebensstandard auch im Normalfall für die Bemessung des Unterhalts eine Rolle, schon deshalb, weil das ihm zugrunde liegende Einkommen zugleich auch auf den Umfang der Leistungsfähigkeit

¹³ Vgl. hierzu Wolfram, „Zur weiteren Arbeit am Entwurf eines Familiengesetzbuches“, NJ 1962 S. 570.